

## Interpellation zur Konzernverantwortungsinitiative

Lieber Wilfried, liebe Mitglieder des Kirchenrats,

noch nie hat Brot für alle in seiner über 50-jährigen Geschichte eine Volksinitiative aktiv mitgestaltet. Die Konzernverantwortungsinitiative (im Folgenden KOVI) ist die erste. Dieses Engagement muss Gründe haben.

Noch nie haben über einhundert Nicht-Regierungs-Organisationen, viele davon im Bereich Entwicklungszusammenarbeit tätig, miteinander ein politisches Anliegen auf den Weg gebracht. Auch hier ist die KOVI eine Premiere. Das Anliegen muss ausserordentlich überzeugend und dringlich sein.

Noch nie hatten so viele weltweit tätige Konzerne, die mit dem Handel von Rohstoffen ihr Geschäft machen, ihren Sitz in der Schweiz. Ohne dass ein Tropfen Rohöl, ein Korn Weizen oder ein Gramm Gold Schweizer Boden berührt, werden Milliarden umgesetzt.

Und es ist nicht zu bestreiten, dass weltweit Millionen Menschen von negativen Folgen betroffen sind: Umweltzerstörung, Vertreibung vom eigenen Grund und Boden, unwürdige Arbeitsbedingungen.

Noch nie hat eine ernst zu nehmende Stimme in der Schweiz verlangt, dass eine Firma für allfällige Schäden als Folge ihrer Tätigkeit im Inland straflos ausgeht, ja nicht einmal mit einem Gerichtsverfahren rechnen muss.

Warum soll das nicht auch gelten, wenn Menschen ausserhalb unseres Landes Schaden erleiden? Es kann doch nicht sein, dass die Verantwortung an der Grenze aufhört. Das gehört zu den Grundgedanken der KOVI.

Wäre weltweit Rechtsstaatlichkeit und Rechtsschutz auch nur annähernd so solid verankert, wie wir es gewohnt sind, die KOVI wäre unnötig. Aber da nur allzu bekannt ist, dass dem nicht so ist, müssen Geschädigte eine Möglichkeit bekommen, sich mit legalen Mitteln für ihr Recht zu wehren.

Unternehmen, die nicht nur in ihrem Leitbild, sondern auch in der Realität seriös und verantwortungsbewusst handeln, haben nichts zu befürchten.

Brot für alle ist nicht irgend ein Verein, sondern eine Stiftung, die den evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz gehört und von ihnen kontrolliert wird, also auch von unserer Kantonalkirche.

Der § 132 der Kirchenordnung nimmt Kirchgemeinden und die Landeskirche im Blick auf Entwicklungszusammenarbeit in die Pflicht.

